

Gesetz

vom

zur Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei (PolG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei wird wie folgt geändert:

Art. 33a Präventive Observation (neu)

¹ Um zu verhindern, dass Verbrechen oder Vergehen begangen werden, kann die Kantonspolizei, falls notwendig mit technischen Mitteln, Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn:

- a) ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen werden könnte; und
- b) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos sind oder unverhältnismässig erschwert werden.

² Hat eine präventive Observation einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

³ Im Übrigen gelten die Artikel 141 und 283 der StPO sinngemäss.

Art. 33b Präventive verdeckte Fahndung (neu)

¹ Um zu verhindern, dass Verbrechen oder Vergehen begangen werden, kann die Kantonspolizei unter folgenden Voraussetzungen präventive verdeckte Fahndungen anstellen:

- a) es bestehen ernsthafte Anzeichen dafür, dass ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen werden könnte; und

b) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung sind aussichtslos oder werden unverhältnismässig erschwert.

² Hat eine präventive verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

³ Die mit den präventiven verdeckten Fahndungen betrauten Beamtinnen und Beamten sind nicht mit einer Legende ausgestattet. Ihre wahre Identität und ihre Funktion werden in den Akten und bei Einvernahmen offengelegt.

⁴ Im Übrigen gelten die Artikel 141 und 283 StPO sinngemäss.

Art. 33c Präventive verdeckte Ermittlung (neu)

¹ Um zu verhindern, dass Verbrechen oder Vergehen begangen werden, kann die Kantonspolizei eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a) eine Straftat nach Artikel 286 Abs. 2 StPO begangen werden könnte;
- b) die Schwere dieser Straftat die Anwendung der Methode rechtfertigt; und
- c) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos sind oder unverhältnismässig erschwert werden.

² Der Kommandant der Kantonspolizei kann die verdeckten Ermittler mit einer Legende ausstatten.

³ Der Einsatz von verdeckten Ermittlern bedarf der vorgängigen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. In dringenden Fällen kann die Kantonspolizei den Antrag spätestens 24 Stunden nach der Anordnung der verdeckten Ermittlung stellen.

⁴ Im Übrigen gelten die Artikel 141, 151 und 286 bis 298 StPO sinngemäss.

Art. 38c Abs. 2 (neu)

Die Artikel 33a, 33b und 33c dieses Gesetzes sind vorbehalten.

Art. 38d Abs. 1bis (neu)

Die Kantonspolizei vernichtet die Bild- und Tonaufnahmen, sobald feststeht, dass diese nicht zur Verfolgung einer Straftat verwendet

werden, spätestens jedoch 100 Tage nach dem Abschluss der Aufnahme, sofern keine Untersuchung eröffnet wurde.

Art. 39 Abs. 3

Wer von einer Amtshandlung betroffen wurde, kann von der Beamtin oder dem Beamten verlangen, dass sie oder er ihm ihren oder seinen Namen bekannt gibt. Wenn jedoch Anzeichen bestehen, die die Gefahr von Vergeltungsmassnahmen befürchten lassen, kann sie oder er lediglich die Identifikationsnummer angeben.

Art. 2

Das Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1

«Art. 95 Ziff. 1» *streichen*.

Art. 3

Das Einführungsgesetz vom 6. Oktober 2006 zum Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Art. 12bis Vermummungsverbot und Verbot des Mitführens gefährlicher Gegenstände (neu)

¹ Wer sich bei Veranstaltungen mit einem gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes unkenntlich macht oder Gegenstände mit sich führt, die die körperliche Integrität schädigen oder materielle Schäden verursachen können, wird mit Busse bestraft.

² Die Kantonspolizei kann, auf Antrag der Gemeinde, je nach Zweck der Veranstaltung Ausnahmen bewilligen.

³ Gegenstände, die in Verletzung des Verbots mitgeführt oder verwendet werden, können von der Kantonspolizei beschlagnahmt werden.

Art. 4

¹ Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.